Satzung des

HOYERSWERDAER FUSSBALLCLUB E. V.

Fassung 2021

Übersicht:

§ 1 **Name, Rechtsform, Sitz**

§ 2 **Zweck und Aufgabe des Vereins**

§ 3 **Vereinsvermögen**

§ 4 **Geschäftsjahr**

§ 5 **Verbandszugehörigkeit**

§ 6 **Mitgliedschaft**

§ 7 **Erwerb der Mitgliedschaft**

§ 8 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

§ 9 **Ende der Mitgliedschaft**

§ 10 **Vereinsordnungsmaßnahmen**

§ 11 **Organe des Vereins**

§ 12 **Mitgliederversammlung**

§ 13 **Vorstand**

§ 14 **Haftungsausschluss**

§ 15 **Auflösung**

§ 16 **Datenschutz**

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „HoyerswerdaerFussballClub e. V.“ (kurz „Hoyerswerdaer FC“).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hoyerswerda und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

(3) Die Vereinsfarben sind Grün/Weiß.

(4) Der Verein führt das in der Anlage 1 beigefügte Vereinsabzeichen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Bildung und Erziehung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, sowie die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein steht allen Menschen - unabhängig von Rasse, ethnischer Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters, sexueller Identität, politischer Haltung und Weltanschauung - offen, sofern die humanistischen Grundwerte nicht verletzt werden. Der Verein stellt sich die Aufgaben der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Sportart Fußball, der Einrichtung und Unterhaltung von Frauen-, Männer- und Jugendmannschaften und deren Teilnahme an Verbands- bzw. Einzelwettkämpfen organisiert durch den Verein selbst oder andere Vereine, sowie der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.

(2) Der Verein kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung weitere Sportarten aufnehmen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,

(4) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Vereinsvermögen

(1) Das Vereinsvermögen wird vom Präsidium verwaltet.

(2) Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben ver-wendet, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind. Ausgaben zu anderen Zwecken dürfen nicht gemacht werden.

(3) Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(6) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei dessen Auflösung Ansprüche an das Vereins-vermögen.

(7) Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte berufen.

(8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Entziehung seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den „Katzenhilfe Hoyerswerda e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V.; er selbst und mit ihm seine Mitglieder sind dessen Satzungen und Ordnungen verpflichtet.

(2) Als Verein des Amateurfußballsportes ist er mittelbar ordentliches Mitglied des DFB über den NOFV als Regionalverband, dem Sächsischen Fußballverband e.V. als Landesverband und dem Westlausitzer Fußballverband als Kreisverband.

(3) Die von den übergeordneten Verbänden und seinen Organen erlassenen Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Dies gilt insbesondere für die Spielordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung. Der Verein verpflichtet sich und seine Mitglieder den vom DFB aufgestellten und damit allgemein den im Deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

(4) In den Zuständigkeitsbereichen des DFB, sowie der nachgeordneten Verbände, unterwirft sich der Verein und seine Mitglieder der Vereinsgewalt, der genannten Verbände, sowie deren Organen und Beauftragten, soweit diese sich auf die Benutzung von Verbandseinrichtungen, die Bestätigung bei der Benutzung, sowie Maßregeln bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung und auf Sanktionen nach den §§ 40, 43 der DFB-Satzung bezieht.

(5) Zu den gleichen Zwecken überträgt der Verein seine Vereinsgewalt dem Landes- und/oder Regionalverband und ermächtigt diese gleichzeitig, die ihnen zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt weiter an den DFB zur Ausübung zu übertragen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die im Verein Sport treiben und/oder für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes tätig sind, sowie weiteren juristischen und natürlichen Personen. Passive Mitglieder gehören dem Verein an, ohne sich in ihm zu betätigen. Zu den passiven Mitgliedern zählen auch juristische Personen sowie andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit, die dem Verein fördernd beitreten.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder allgemein um den Sport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch das Präsidium .Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht und den Umlagen befreit und haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

(3) Minderjährige Mitglieder (Mitglieder unter 18 Jahren) dürfen an Vereinsver-anstaltungen teilnehmen. Sie besitzen kein eigenes Stimmrecht. Um ihre Interessen zu wahren können von jeder Jugendmannschaft bis zu 2 Vertreter bestimmt werden, welche Stimm- und Wahlberechtigt sind.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt mittels Aufnahmeformulars unter Angabe des Namens, Alters, Berufes und der Wohnanschrift. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt der Bewerber die Bestimmungen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins an. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium, ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; sie braucht nicht begründet zu werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb einer Frist von drei Wochen vor der darauf folgenden Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheitsbeschluss. Dieser Entscheid ist endgültig.

(2) Bei Erteilung der Mitgliedschaft beginnt diese mit dem Tag der Aushändigung des Mitgliedsausweises. Der begonnene Monat ist voll beitragspflichtig. Dem Mitgliedsausweis ist die jeweils gültige Vereinssatzung auf Verlangen beizufügen.

(3) Wird jemand in das Präsidium gewählt, der nicht Mitglied des Vereins ist, so erwirbt der Gewählte mit der Annahme seiner Wahl automatisch die Vereinsmitgliedschaft.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitgliedereinschließlich Ehrenmitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins am Vereinsleben teilzunehmen. Bei Mitgliederversammlungen beinhaltet das Teilnahmerecht das Recht auf Anwesenheit, das Recht auf Gehör, das Rede- und Antragsrecht sowie das Stimmrecht.

(2) Mitglieder dürfen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben und auch keine Funktionen in einem konkurrierenden Sportverein übernehmen. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen bzw. gefährden kann.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse und Anordnung der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben jeden Anschriftenwechsel unverzüglich der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sind von den Mitgliedern pfleglich zu behandeln; Schäden sind zu vermeiden. Für mutwillig oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden haftet das Mitglied gegenüber dem Verein für den Schaden.

(6) Jedes Mitglied (außer Ehrenmitglied)ist verpflichtet, an den Verein eine Aufnahme-gebühr, die Jahresbeiträge sowie die Umlagen aus besonderen Anlässen zu zahlen. Die Höhe wird jeweils auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Abweichend hiervon kann das Präsidium bei juristischen Personen und anderen Personenvereinigungen die Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge jeweils höher bemessen. Die Abteilungen des Vereins können Sonderbeiträge/Beitragszuschläge im Einvernehmen mit dem Präsidium erheben.

(7) Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung und/oder mit der Zahlung einer Umlage drei Monate im Rückstand, ruhen seine Mitgliedsrechte solange, bis die Zahlungsverpflichtung voll erfüllt ist.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft/Ehrenmitglied erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder durch Auflösung (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen).

(2) Der freiwillige Austritt ist dem Verein gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen Mitgliedern bedarf es zudem der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Mitgliedschaft ist zum Schluss eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) mit vier-wöchiger Kündigungsfrist zu kündigen. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht Rückerstattet.

(4) Ein Mitglied/Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
   a) vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze und Ordnungen verstößt und dem Verein damit Schaden zufügt.
   b) mit den Zahlungen von Beiträgen länger als sechs Monaten zurück liegt.

(5) Ein Mitglied/Ehrenmitglied kann durch Beschluss, und ohne Begründung und Frist, des Präsidiums ausgeschlossen werden.

§ 10 Vereinsordnungsmaßnahmen

(1) Gegen ein Mitglied, das sich eines minderschweren Verstoßes nach § 9 Abs. 4 a) und b) dieser Satzung schuldig gemacht hat, kann das Präsidium folgende Ordnungsmaßnahmenverhängen:
   a) Verwarnung,
   b) Verweis,
   c) Ordnungsgeld bis € 1.000,--,
   d) Entziehung sämtlicher oder einzelner Mitgliedsrechte und/oder Vereinsfunktionen bis zu einem Jahr unter Fortbestand von Beitrags- und Umlagepflicht.

(2) Die Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Gegen das Mitglied eines Vereinsorgans können Ordnungsmaßnahmen nur auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Vereinsorgans verhängt werden.

§ 11 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

(2) Die Vereinsorgane werden tätig nach dem Gesetz, der Satzung, ihren Geschäfts-ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder der Organe bleiben bis zur Neubesetzung im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Für Mitglieder des Präsidiums gilt der Vorbehalt erteilter Entlastung.

(3) Das Präsidium kann bei Bedarf geeignete Personen kommissarisch für eine Tätigkeit im Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Vereinsorganen übertragen hat.

(2) Der Ort, Zeit und die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung werden per schriftlicher Einladung, Aushang im Vereinshaus und via Vereinseigener-Web-Site bekannt gegeben.

(3) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium ein Versammlungsleiter und Protokollführer ernannt und vertreten den Verein und sind somit Unterschriftsberechtigt für den Verein.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die

a) Entgegennahme der Jahresberichte. Diese haben zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zur Kenntnisnahme durch die Mitglieder auszuliegen. Ort und Zeitpunkt der Auslage ist in der Einladung mitzuteilen.
b) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums nach Ablauf der Amtszeit o.entspr. § 11 (3),
d) Wahl der Revisionskommission (optional), jeweils nach Ablauf der Amtszeit ,
e) Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums es sei denn, dass wegen der Dringlichkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung über die Abberufung zu beschließen hat,
f) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen,
g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
h) Beschlussfassung über satzungsgemäße Anträge der Vereinsorgane und/oder der Mitglieder,
i) Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“.

(5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshaupt-versammlung statt.

(6) Eine außerordentliche/ordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der geschäftsführende, vertretungsberechtigte Vorstand ist zur Durchführung einer außer-ordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet und zwar spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens, wenn die Einberufung von 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einladung genannt sind. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht auf die Tagesordnung einer außer-ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden.

(7) Alle satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die stimmberechtigten Mitglieder treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Im Übrigen gilt für alle Mitgliederversammlungen hinsichtlich Einberufung, Leitung, Ablauf, Abstimmung und Beschlussfassung die dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügte Geschäftsordnung bei Wahlen.

(8) Die Geschäftsordnung bei Mitgliederversammlungen ist nicht Bestandteil der Satzung und als Anlage 2 beigefügt.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins trägt die Bezeichnung "Präsidium".

(2) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen.

(3) Der Verein wird im Sinne des §26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Die Amtsperiode aller Zuwahlen erstreckt sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand leitet und vertritt den Verein und führt dessen Geschäfte im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verfährt hierbei nach einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.

(7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung -Aufstellen der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse, sowie die Erstellung der Tätigkeitsberichte
c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern -Einstellung und Entlassung des notwendigen haupt- und nebenberuflichen Personals
-Aufsicht über das Management und die Geschäftsstelle
d) Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern
e) Durchführung der in den §§ 2, 3, 5, 6 und 12 der Satzung bestimmten Aufgaben
f) Erledigung aller übrigen Aufgaben, die sich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung ergeben

(8) Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in welchem die Zuständigkeiten seiner Mitglieder geregelt sind.

(9) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und aus der Mitte der Mitglieder des Vereins Ausschüsse bilden und diesen durch gesonderte Geschäftsordnung oder durch gesonderten Beschluss Aufgaben übertragen. Die regelmäßig aus zumindest 3 Mitgliedern bestehenden Ausschüsse, zu denen auch das nach dem Geschäftsverteilungsplan ressortzuständige Vorstandsmitglied gehören soll, sollen für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gebildet werden. Jeder Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Er beruft zu seiner Unterstützung für ständige Aufgaben im Verein Mitglieder in bestimmte verantwortliche Funktionen.

(10) Der Vorstand kann besondere Vertreter, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, gem. § 30 BGB (z.B. Revisions- und Kassenprüfer) bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis und Zeitdauer bestimmen.

§ 14 Haftungsausschluss

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Sachverluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit für solche Risiken im Verbandsbereich kein Versicherungsschutz besteht.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Rahmen des Auflösungsbeschlusses hat die Mitgliederversammlung nach § 3 Abs. 8 zu verfahren.

§ 16 Datenschutz im Verein

(1)Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2)Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

(3)Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Anlage 1

Vereinsabzeichen des HOYERSWERDAERFUSSBALLCLUB e.V.

Anlage 2

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des HOYERSWERDAERFUSSBALLCLUB E.V.

§ 1 Einberufung

(1) Die Einberufung für die Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium per Aushang im Vereinsheim, Vereinseigener-Facebook-Seite und Vereinseigener-Hompage an alle Mitglieder.

(2) Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(3) Bestandteil der Einberufung sind Ort, Zeit und Tagesordnung für die Mitgliederversammlung. Sind Satzungsänderungen vorgesehen, ist dies als eigenständiger Tagesordnungspunkt mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 2 Leitung

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den zu Beginn der Mitgliederversammlung festgelegten Versammlungsleiter. Zudem wird auch zu Beginn ein Protokollführer festgelegt.

§ 3 Ablauf

(1) Der Ablauf der Mitgliederversammlung richtet sich nach der durch die Einberufung bekanntgegebenen Tagesordnung.

(2) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Präsidium mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Sie müssen den Antrag und eine Begründung enthalten. Über die Aufnahme der Änderungsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Versammlungsleiter kann zur Vereinfachung bestimmter Verfahrensgänge im Rahmen der satzungsgemäßen Verhandlung verschiedene Tagesordnungspunkte zusammenfassen oder ihre Reihenfolge verändern

§ 4 Abstimmung, Beschlussfassungen

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen offen mit Handzeichen oder Stimmkarte, wenn nicht 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder sich gegen eine offene Wahl widersprechen. Bei Widerspruch erfolgt die Wahl geheim als Personenwahl.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln gewählt.

(3) Die Wahl der Kassen – und Rechnungsprüfer erfolgt im Block.

(4) Die Wahl zum Tagespräsidium der Mitgliederversammlung, der Mandatsprüfungs- und Zählkommission und die Wahlen zu anderen Funktionen, die nicht Organe des Vereins im Sinne der Satzung sind, erfolgen ausschließlich durch Handzeichen oder Stimmkarte in offener Abstimmung.

(5) Für alle Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als 50% der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen kann.

(6) Die Kandidaten sind vor dem Wahlgang mündlich nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur zu befragen. Im Abwesenheitsfalle kann die Zustimmungserklärung schriftlich eingeholt werden.

(7) Nach erfolgter Wahl sind die Gewählten mündlich nach ihrer Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, zu befragen. Im Abwesenheitsfalle kann die Zustimmungserklärung schriftlich eingeholt werden.

(8) Mit der Bereitschaftserklärung nach (7) ist der Wahlgang abgeschlossen.